

## Zusammenfassung der Dissertationsschrift

„Das Kulturgutschutzgesetz und der Kunsthandel - Eine theoretische ökonomische Analyse der Auswirkungen der Novellierung des Kulturgutschutzgesetzes auf die Akteure am deutschen Sekundärmarkt für Kunst“

Die Dissertation analysiert das Kulturgutschutzgesetz (KGSG) vom 6.8.2016 aus ökonomischer Perspektive. Im Fokus stehen die Kunstintermediäre des Sekundärmarktes; dieser umfasst u.a. die Auktionshäuser und Kunsthändler.

Maßstab für die ökonomische Analyse des KGSG ist der Telos des Gesetzes. Primäre Gesetzesziele sind mitunter die Beschränkung des illegalen Handels, die Verbesserung des Abwanderungsschutzes, und die Stärkung der Rechtssicherheit. Insbesondere *nationale Kulturgüter*, also gemäß § 6 KGSG u.a. jene, die in ein Verzeichnis national wertvollen Kulturgutes eingetragen sind, sollen durch das KGSG wirksamer geschützt werden.

Eine rein quantitative Untersuchung, beispielsweise durch Auswertung von Auktionsergebnissen, eignet sich aufgrund mangelhafter Datenlage nicht. Daher wurde eine Umfrage an Kunstintermediäre des Sekundärmarktes gesendet und insgesamt 56 Kunsthändler und 29 Auktionshäuser nahmen teil; dadurch entstand ein holistisches Bild der ökonomischen Auswirkungen des KGSG.

Der Sekundärmarkt für Kunst generiert grundsätzlich pareto-optimale Verteilungen, da die Kulturgüter demjenigen mit der höchsten Zahlungsbereitschaft zugeordnet werden. Das KGSG stört diesen funktionierenden Marktmechanismus, da die Verfügungsfreiheit der Marktteilnehmer teilweise stark eingeschränkt wird. Mitunter kann es untersagt sein, ein Kulturgut ins Ausland zu veräußern. Damit ist die Möglichkeit der vollen Ausschöpfung des internationalen Marktpreises für den Eigentümer nicht gegeben. Bereits seit 1992 war zwar für die Ausfuhr von bestimmten Kulturgütern in Drittstaaten außerhalb der EU eine Ausfuhrgenehmigung verpflichtend; die Kriterien hierfür sind Alter und Wert der Kulturgüter; beide sind stets kumulativ anzuwenden. Die bisherige Rechtslage erlaubte jedoch die Ausfuhr innerhalb der EU ohne Ausfuhrgenehmigungen. Seit Inkrafttreten des KGSG ist auch innerhalb der EU eine Ausfuhrgenehmigung verpflichtend, sofern bestimmte Alters- und Wertuntergrenzen überschritten werden. Dies ist ein Paradigmenwechsel mit weitreichenden Auswirkungen.

Ziel der Ausfuhrbeschränkungen ist die Bewahrung bedeutender Kulturgüter für die Allgemeinheit in Deutschland. Zu betonen ist im Kontext der Ausfuhrbeschränkungen, dass durch eine Abwanderung eines Kulturgutes aus Deutschland nicht unmittelbar der Zugang der Allgemeinheit verhindert wird, sondern, sofern es sich beispielsweise um einen Verkauf an ein Museum im Ausland handelt, die Zugänglichkeit sogar erhöht werden kann. Die ökonomische Analyse offenbarte zudem, dass mitunter zu befürchten sei, dass bei bedeutenden und hochpreisigen Kulturgütern der Wert sinken könnte, je näher das Alter des Kulturgutes an die für die Genehmigungspflicht gekoppelte Altersuntergrenze herankommt. Die Umfrage hat die Ergebnisse der Literaturrecherche bestätigt; 83% der Kunstintermediäre sehen es als realistisch an, dass ein Abwanderungsrisiko besteht, sofern sich das Alter der jeweiligen Kulturgüter dem für eine genehmigungspflichtige Ausfuhr relevanten Mindestalter nähert. Trotz dieses aus ökonomischer Sicht zu erwartenden negativen Effektes, verdeutlichte die Evaluierung des Verwaltungsaufwandes des KGSG, dass nur wenigen Kulturgütern überhaupt die Ausfuhr verweigert wurde; lediglich fünf Eintragungen in ein Verzeichnis national wertvollen Kulturgutes wurden in den ersten beiden Jahren nach Inkrafttreten des KGSG vollzogen.

Eine zentrale Komponente der ökonomischen Analyse des Rechts liegt in der Betrachtung von Transaktionskosten. Das KGSG verpflichtet die Kunstintermediäre, umfangreiche Sorgfaltspflichten beim Inverkehrbringen von Kulturgut einzuhalten und erhöht damit die Transaktionskosten. Dies führt zu Effizienzverlusten, sodass Kooperationsgewinne absinken. Allerdings werden die meisten Sorgfaltspflichten durch die Maßgabe des zumutbaren Aufwandes abgeschwächt, sodass die Transaktionskosten nicht prohibitiv hoch sind. Die Sorgfaltspflichten erfüllen zudem eine ökonomische Funktion: Sie überwinden die asymmetrische Informationsverteilung und die Qualitätsunsicherheit auf dem Sekundärmarkt, die sogar zu Marktversagen führen könnten, da sich Nachfrager aufgrund fehlender Marktkenntnisse eher an Durchschnittspreisen orientieren und Anbieter dadurch gezwungen werden, minderwertige Güter anzubieten. Die Kunstintermediäre fungieren als Gatekeeper, indem sie durch Erfüllung der Sorgfaltspflichten zu einer erhöhten Transparenz beitragen. Dies reduziert Informationsasymmetrien und stärkt die Rechtssicherheit. Wenn bei Nachfragern von Kulturgütern die Bereitschaft bestünde, für die erhöhte Sicherheit auch einen entsprechend höheren Preis zu zahlen und anzunehmende Preiserhöhungen den fiktiven Wert der erhöhten Sicherheit nicht übersteigen, wären die neuen Regelungen pareto-superior und erzeugen eine Wohlfahrtserhöhung. Dass dies jedoch nicht der Fall ist, belegen die Ergebnisse der Umfrage, wonach nur 19% der Kunsthändler und sogar nur 8% der Auktionshäuser den finanziellen Mehraufwand auf Sammler umlegen bzw. dies in Erwägung ziehen.

Insgesamt ist zu konstatieren, dass die Ziele des Gesetzgebers mit den gesetzlichen Regelungen des KGSG weitestgehend erreicht werden. Es ist anzunehmen, dass der illegale Handel mit Kulturgut beschränkt wird, dass öffentliche Sammlungen besser geschützt sind, dass der Substanzschutz gestärkt ist, dass Gesetzeslücken geschlossen wurden und vor allem, dass der Abwanderungsschutz durch die Genehmigungspflicht auch innerhalb des europäischen Binnenmarktes verbessert wurde. Allerdings sind Tendenzen einer Überregulierung erkennbar, und die theoretische ökonomische Analyse sowie die Umfrage haben ergeben, dass adverse Effekte zu erwarten sind, welche nicht mit den Zielen des Gesetzgebers vereinbar sind.